

**Öffentliche Sitzung
der 13. Zivilkammer des Landgerichts**

Köln, 10.07.2024

Geschäfts-Nr.:
13 S 203/23

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Mansel
als Vorsitzende

Richterin am Landgericht Kühn

Richter am Landgericht Seeliger
als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO / Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger
aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, vertr. d. d. Gf., Fettpott 16, 47533 Kleve,
Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wehrheim - Rechtsanwälte,
Wolfenbütteler Str. 9, 38102 Braunschweig,

gegen

Herrn [REDACTED]
Beklagten und Berufungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

erschieden bei Aufruf

für die Klägerin und Berufungsklägerin Rechtsanwalt Wehrheim,

der Beklagte und Berufungsbeklagte persönlich und Rechtsanwalt [REDACTED]
zugeschaltet über Video gemäß § 128 a ZPO im Wege der Bild- und
Tonübertragung.

Es wird festgestellt, dass das Verfahren gemäß § 128 a ZPO gemäß Beschluss vom
04.07.2024, Bl. 241 ff. der eAkte angeordnet wurde. Es wird ferner festgestellt, dass
die Bild- und Tonübertragung ordnungsgemäß funktioniert.

Beginn der Verhandlung: 10.30 Uhr

Es wird festgestellt, dass die Berufung form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist.

Die Kammer führt im Rahmen einer Güteverhandlung in den Sach- und Streitstand ein.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Die Parteien kommen überein, einen Vergleich zu schließen.

Die Kammer weist darauf hin, dass sie nach nochmaliger Beratung in neuer Zusammensetzung nicht mehr daran festhält, dass es sich vorliegend bei dem Schwerpunkt dieses gemischten Vertrages, der Werk- und Dienstvertragsselemente aufweist, um einen Werkvertrag handelt. Vielmehr dürfte der schwerpunktmäßige Leistungsanteil nicht auf einen konkreten Erfolg gerichtet sein, so dass Dienstvertragsrecht anzuwenden sein dürfte. Zwar dürfte das Einrichten des Businessprofils als Erfolg geschuldet sein, nachfolgend dürfte es aber schwerpunktmäßig um eine Internetbetreuung gehen, die sich nicht zwingend in einem konkret definierten Erfolg niederschlägt (OLG Hamm, Beschluss vom 24.09.2015, 17 U 127/14; OLG Köln, Beschluss vom 16.01.2014, 19 U 149/13).

Es wurde sodann übereingekommen, folgenden Vergleich zu schließen:

1. Der Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 500,00 € zu zahlen. Mit diesem Vergleich sind die streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten. Dem Beklagten wird eingeräumt, diesen in fünf monatlichen Raten à 100,00 €, zum jeweiligen 3. des Monats, beginnend zum 03.08.2024 zu zahlen. Kommt der Beklagte mit der Zahlung über einen Betrag von zwei Monatsraten in Verzug, so wird der gesamte Betrag sofort fällig und ist mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits 1. und 2. Instanz sowie dieses Vergleichs tragen die Klägerin zu 1/3 und der Beklagte zu 2/3.

Der Vergleich wurde den Parteien vorgespielt und von ihnen genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren und den Vergleich wird festgesetzt auf 783,00 €.

Ende der Videoverhandlung: 11:05 Uhr

Mansel

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Hess, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle